

Anforderungskatalog für Verbands- und Verwaltungsräte der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg**Management Summary**

Bei der Bestellung von Verbandsräten (und deren Stellvertreter) für den Sparkassenzweckverband aus den Kreistagen und bei der Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats (und deren Ersatzpersonen) aus der Verbandsversammlung sind folgende Anforderungen zu beachten.

- Es dürfen keine **Ausschlussgründe** aufgrund der beruflichen Tätigkeit der zu benennenden Person (z. B. Arbeitnehmer der Kreissparkasse, Landratsämter, anderer Kreditinstitute sowie säumige Kreditnehmer der Kreissparkasse) oder aufgrund von Ehe, Verwandtschaft oder Verschwägerung untereinander oder mit dem Vorstandsvorsitzenden vorliegen.
- Als Mitglieder des Verwaltungsrats (und als Ersatzpersonen) dürfen nur solche Personen bestellt werden, die **besondere Wirtschafts- und Sachkunde** besitzen sowie geeignet sind, die Sparkasse und ihre Aufgaben zu fördern bzw. **zuverlässig** sind. Dabei müssen parteipolitische Gesichtspunkte hinter dem Erfordernis der Sachkunde zurückstehen.
- Bei der Wahl des Verwaltungsrats ist das Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen im Vertretungskörper des Gewährträgers nicht maßgebend (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 27 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 1 LKrO sind auf den Verwaltungsrat nicht anwendbar). Parteipolitische Gesichtspunkte müssen hinter dem Erfordernis der Sachkunde zurückstehen.

Darüber hinaus gilt für Verwaltungsräte:

- Die **Höchstzahl der Mandate** in Aufsichts- und Verwaltungsräten ist auf maximal vier Kontrollmandate beschränkt. Dies gilt branchenunabhängig für alle Unternehmen. Verschiedene Ausnahmetatbestände können zu Erleichterungen führen. Für bisherige Verwaltungsratsmitglieder der Kreissparkasse gilt für am 31.12.2013 ausgeübte Mandate ein Bestandsschutz. Bislang ist davon auszugehen, dass dieser von einer Wiederbestellung unberührt bleibt.
- Die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Kontrollmandats setzt eine **ausreichende zeitliche Verfügbarkeit** voraus.

	Anforderungen	Hinweise & Anmerkungen
Ausschlussgründe (Art 9 SpkG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen <u>nicht</u> sein (vorbehaltlich § 64r Abs. 14 Satz 1 KWG): <ul style="list-style-type: none"> • Beamte und Arbeitnehmer des Trägers oder der Sparkasse • Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichts- bzw. Verwaltungsräte, Beamte oder Arbeitnehmer von Banken oder anderen Unternehmen, die Spareinlagen oder Depositen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln • Inhaber oder Arbeitnehmer von gewerblichen Auskunfteien • Personen, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, mangels Masse nicht eröffnet wurde oder die eine eidesstattliche Versicherung abgegeben haben • Personen, die mit der Erfüllung schuldrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Kreissparkasse erheblich im Rückstand sind • Personen, die untereinander oder mit dem Vorstandsvorsitzenden verheiratet, in gerader Linie verwandt oder verschwägert, durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert sind 	<p>Gemäß § 64r Abs. 14 Satz 1 KWG sind Vorstandsvorsitzende von Sparkassen, die dieses Amt bereits am 31.12.2013 innehatten weiterhin stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats.</p> <p>Tritt ein Ausschlusskriterium während der Amtsdauer ein, endet die Mitgliedschaft.</p> <p>Der Träger hat gegenüber der Aufsichtsbehörde zu bestätigen, dass keine Ausschlussgründe vorliegen.</p>

	Anforderungen	Hinweise & Anmerkungen
Mandate	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschränkung der Höchstzahl von Aufsichtsmandaten auf maximal vier Kontrollmandate branchenunabhängig in allen Unternehmen. ▪ Unberücksichtigt bleiben Mandate <ul style="list-style-type: none"> • von kommunalen Hauptverwaltungsbeamten, die kraft kommunaler Satzung zur Wahrnehmung eines Kontrollmandats verpflichtet sind. • in Unternehmen, die nicht überwiegend gewerblich ausgerichtet sind (z.B. Stiftungen, gemeinnützige Einrichtungen etc.). • in Unternehmen, die der kommunalen Daseinsvorsorge dienen (z.B. kommunale Wohnungsbaugesellschaften, kommunale Versorgungsunternehmen etc.). 	<p>Bei bisherigen Verwaltungsratsmitgliedern fallen alle zum 31.12.2013 bereits ausgeübten Mandate unter einen Bestandsschutz. Bislang ist davon auszugehen, dass eine Wiederbestellung den Bestandsschutz nicht beseitigt.</p> <p>Im Rahmen des Anzeigeverfahrens von neu bestellten Verwaltungsratsmitgliedern gem. § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG muss die Anzahl der Mandate an die Aufsicht gemeldet werden.</p>
Wirtschafts- und Sachkunde / Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Als Mitglieder des Verwaltungsrats (und als Ersatzpersonen) dürfen nur Personen bestellt werden, die besondere Wirtschafts- und Sachkunde besitzen. Diese ist anzunehmen bei Personen, <ul style="list-style-type: none"> • die in eigener unternehmerischer oder freiberuflicher Verantwortung oder geschäftsführender Position wirtschaftlich erfolgreich tätig sind. • die über eine wirtschaftswissenschaftliche Berufsausbildung verfügen und aktuelle Erfahrungen aus dem Berufsleben haben. 	<p>Die besondere Wirtschafts- und Sachkunde ist gegenüber den Aufsichtsbehörden (Regierung von Oberbayern, Bundesbank, BaFin) mittels eines Lebenslaufs (Berufsleben in Monatsangaben) darzulegen. Dabei sollten besonders Aufgaben mit wirtschaftlichem und/oder rechtlichem Bezug herausgestellt werden.</p>

	Anforderungen	Hinweise & Anmerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Von besonderer Wirtschafts- und Sachkunde ist auch dann auszugehen, wenn die o.g. Voraussetzungen nicht vorliegen aber die Person neben der Berufsausbildung über zusätzliche wirtschaftliche Fachkenntnisse verfügt, die sich deutlich vom durchschnittlichen Anforderungsprofil seines Berufsbildes abheben. ▪ Die Wirtschafts- und Sachkunde ist <u>nicht</u> als besonders anzusehen, wenn sich die wirtschaftlichen Fachkenntnisse <ul style="list-style-type: none"> • nur auf allgemeine, regelmäßig anzuwendende Grundsätze beschränken. • sich alleine aus einer langjährigen, kommunalpolitischen Tätigkeit ableiten. ▪ Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen möglichst aus allen Berufsständen kommen. 	<p>Eine Vortätigkeit in anderen Branchen, in der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund von politischen Mandaten kann die erforderliche Sachkunde begründen, wenn sie über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet war oder ist. Bei Kaufleuten (i.S.d. §§ 1 ff HGB) buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten sowie anderen Unternehmern (i.S.d. § 141 AO) ist eine allgemeine wirtschaftliche Expertise anzunehmen.</p>
<p>Zuverlässigkeit / Eignung zur Förderung der Sparkasse</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Eignung ist <u>nicht</u> gegeben, wenn die Person <ul style="list-style-type: none"> • wegen eines Vermögensdeliktes rechtskräftig verurteilt wurde • bei der Wahrnehmung der Belange der Sparkasse in Widerstreit mit den Pflichten gegenüber anderen Geldanstalten gerät (z.B. als Gremiumsmitglied bei einem anderen Kreditinstitut) ▪ Die Eignung erfordert Unabhängigkeit der Verwaltungsräte von der Sparkasse. Dies setzt voraus, dass keine Interessenkonflikte, ins- 	<p>Unzuverlässigkeit setzt kein Verschulden voraus.</p> <p>Ein Interessenkonflikt kann vorliegen, wenn die Person, ein naher Angehöriger oder deren Un-</p>

	Anforderungen	Hinweise & Anmerkungen
	<p>besondere im Zusammenhang mit der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit, bestehen die das Urteilsvermögen beeinflussen können.</p>	<p>ternehmen ausfallgefährdeter Kreditnehmer sind oder durch Geschäftsbeziehungen mit der Kreissparkasse eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit besteht.</p>
<p>Zeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Kontrollmandats setzt eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit der Person voraus: <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen • zeitlich angemessener Rahmen zur Sitzungsvorbereitung • ausreichend Zeit für die Erörterung von Strategien, Risiken und Vergütungssystemen • zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde 	